

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok.

Nr. 000 153

1. Exemplar

03388

64187

BStU
000001

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
AGM/S
Leiter

VVS Mfs 0008 - 104/87

Ex.-Nr.:

78

Die Organisation und Durchführung der Aufgabenstellungen gemäß
der 7. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 1/81

- Anhalte Verhandlungsführung/Gewaltakte -

BStU
000002

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
AGM/S
Leiter

Berlin, 6. 4. 1987

Vertrauliche Verschlussache

VVS-o008

MfS-Nr. 104/87

78 Ausf. Bl. 1 bis 33

bestätigt:

Geisler
Geisler
Generalleutnant

Die Organisation und Durchführung der Aufgabenstellungen gemäß
der 7. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 1/81

- Anhalte Verhandlungsführung/Gewaltakte -

Stöcker
Stöcker
Generalmajor

BSU

000003

InhaltsverzeichnisSeite

1. Ziel- und Aufgabenstellungen der - Verhandlungsführung/ Gewaltakte -	7 - 12
2. Stellung und Struktur der zentralen Gruppe Verhand- lungsführung (ZGV)	13 - 18
3. Anforderungen an die kadermäßige Sicherstellung der Verhandlungsführung/Gewaltakte	19
4. Anhalte zur Taktik der Verhandlungsführung/Gewalt- akte	21 - 58
4.1. Klarmachen der Aufgabe	22
4.2. Zeitberechnung/einzuleitende Sofortmaßnahmen	23 - 24
4.3. Politisch-operative Lageeinschätzung	24 - 26
4.4. Erarbeitung der Konzeption zur Verhandlungsführung	26 - 29
4.5. Die Kontaktaufnahme	30 - 35
4.6. Die Verhandlung	36 - 44
4.7. Gesprächstechniken und damit im Zusammenhang stehende politisch-operativ bedeutsame Aspekte in der Kontaktaufnahme und Verhandlung	45 - 58
Stichwortverzeichnis	59 - 66

BSU

000004

Auf der Grundlage der Dienstanweisung Nr. 1/81 des Genossen Minister und ihrer 7. Durchführungsbestimmung stellt dieses Material eine praxisorientierte Handlungshilfe zur Realisierung der spezialtaktischen Methode - Verhandlungsführung/Gewaltakte - bei der Bekämpfung von Terror- und anderen politisch-operativ bedeutsamen Gewaltakten auf dem Territorium der DDR dar.

Es erläutert die Festlegungen für den Einsatz dieser Methode und der nicht-strukturellen zentralen Gruppe Verhandlungsführung/Gewaltakte (ZGV) des MFS, vermittelt prinzipielle Kenntnisse zu dieser spezialtaktischen Methode und ermöglicht

- bei Erfordernis eigenständig diese Methode anzuwenden,

ein derartiges Erfordernis ist gegeben, wenn die Verhandlungsführung bei Gefahr im Verzuge unverzüglich und selbständig durch die territorial oder objektmäßig zuständige Diensteinheit angewendet werden muß

und/oder

- sachkundige Voraussetzungen für den Einsatz der ZGV im Verantwortungsbereich zu schaffen.

BSIU

000005

VVS MFS o008 - 104/87

1. Ziel- und Aufgabenstellungen der - Verhandlungsführung/Gewaltakte -

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Maßnahmen des MfS zur Terrorabwehr, insbesondere zur Beendigung von erfolgten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten mit und ohne Geiselnahmen/Entführungen, ist die Verhandlungsführung/Gewaltakte als eine spezialtaktische Methode des MfS auszugestalten, organisatorisch abzusichern und bei Erfordernis, im Rahmen der Gesamtmaßnahmen des MfS, qualifiziert zum Einsatz zu bringen.

Die Verhandlungsführung/Gewaltakte wird angewendet,

1.1. wenn ihr Einsatz erforderlich ist, insbesondere bei

- ultimativen Täterforderungen von zentraler politischer und staatlicher Bedeutung bzw. von hoher Öffentlichkeitswirksamkeit;

diese Voraussetzung ist z.B. gegeben bei

der Androhung von Gewaltakten bzw. Demonstrativstraftaten gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der DDR,

der Androhung eines öffentlichkeitswirksamen Gewaltaktes zum Zeitpunkt eines politischen und gesellschaftlichen Höhepunktes,

der Androhung eines Gewaltaktes gegen eine Auslandsvertretung sowie ihre Angehörigen in der DDR,

der Forderung nach Freilassung von Strafgefangenen aus dem Strafvollzug,

- akuter Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen;

diese Voraussetzung ist z.B. gegeben bei

Geiselnahmen/Entführungen von bevorrechteten Personen,

BSU

000006

8

Flugzeugentführungen,

Androhung von Gewaltakten mit hoher Gefährdung großer Bevölkerungsgruppen, eines bestimmten Territoriums,

- zu erwartenden hohen materiellen und finanziellen Schäden;

diese Voraussetzung ist z.B. gegeben bei

Androhung von Gewaltakten, die durch die angekündigte Begehungsweise und das gewählte Objekt geeignet sind, hohen materiellen Schaden zu verursachen,

Lösegeldforderungen,

Forderung nach der Übergabe wertvoller Kultur- und Kunstgüter;

1.2. wenn ihr Einsatz möglich ist, das heißt, die Beurteilung des Ereignisses und seiner Entwicklung zu dem Ergebnis führt, daß sie

- die geeignetste spezialtaktische Methode zur erfolgreichen Beendigung des erfolgten Terror- oder anderen Gewaltaktes darstellt,

das kann z.B. gegeben sein bei

Kindesentführungen bzw. Gewaltakten unter Einbeziehung von Kindern,

Gewaltakten, wo die vorliegenden Informationen zur Täterpersönlichkeit den Schluß zulassen, daß eine Beendigung des Ereignisses durch Verhandlungsführung erreicht werden kann,

BSIU

009907

VVS MfS o008 - 104/87

- als Bestandteil einer anderen spezifischen Maßnahme zur Bekämpfung des erfolgten Terror- oder anderen Gewaltaktes einen wesentlichen Beitrag zu deren Realisierung leisten kann

das kann gegeben sein bei

Gewaltakten verschiedenster Art, deren Beendigung nicht durch die Verhandlungsführung erfolgen kann, aber durch sie begünstigende Bedingungen (z.B. Ablenkung, Ermüdung des Täters) und Voraussetzungen für die andere Bekämpfungsmethode (z.B. durch Informationsgewinnung) geschaffen werden können.

Diese den Erfordernissen für den Einsatz und den Möglichkeiten für den Einsatz der Verhandlungsführung/Gewaltakte zugeordneten Beispiele sind nicht zu verabsolutieren. Sie stehen im engen Zusammenhang, durchdringen einander, können für die verschiedensten Erfordernisse bzw. Möglichkeiten zutreffen oder beliebig erweitert werden.

Unabhängig von den bestehenden Erfordernissen und sich bietenden Möglichkeiten sind unbedingt die Vorteile zu nutzen, die sich ergeben, wenn seitens des Täters/der Täter eine Kontaktabsicht zu einem staatlichen Organ, einer anderen Institution oder einer Einzelpersonlichkeit bekundet wird.

Wird von dem Täter/den Tätern die Absicht eines derartigen Vorgehens nicht offenbart bzw. sogar demonstrativ verweigert, dann kann seitens des MfS die Notwendigkeit bestehen, ihm/ihnen diese Taktik aufzuzwingen.

Alle Maßnahmen der Verhandlungsführung müssen jedoch so geartet sein, daß sie nicht zu einer weiteren Eskalation von Aggressivität und Gewalt führen.

Unter Beachtung des in der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 1/81, Ziffer 3. dargelegten Grundprinzips

- Forderungen von Geiselnern, die der Erreichung der von ihnen angestrebten Zielstellung dienen, sind in keiner Form zu erfüllen -

ergeben sich für den Einsatz der spezialtaktischen Methode Verhandlungsführung/Gewaltakte folgende grundsätzliche Zielstellungen:

- Den Schutz von Leben und Gesundheit von Geiseln/Entführten und anderen Bedrohten zu sichern und deren Freilassung zu erreichen.

Das kann u.a. heißen, durch die Verhandlungsführung die Lage zu beruhigen und zu entspannen, den Täter zur Hinausschiebung gestellter Ultimaten zu veranlassen, da er sich eine Erfüllung seiner Forderungen erhofft bzw. Möglichkeiten dazu sieht sowie die Geiseln/Entführten zu beruhigen, die Freilassung bestimmter Geiseln/Entführter (Kranke, Kinder, Frauen) zu erreichen.

Von wesentlicher Bedeutung wird zur bzw. in Erreichung dieser Zielstellung sein, die mögliche Aggressivität des Täters/der Täter nach unmittelbarer Tatbegehung abzubauen. Das ist besonders zu beachten, wenn es sich bei dem angedrohten Gewaltakt um ein sogenanntes "Anschluß-Verbrechen" handelt, wenn also Straftäter nach einer begangenen Straftat sich durch dieses der Strafverfolgung entziehen wollen.

(Beispiel: mit Geisel freies Geleit zum Verlassen der DDR)

- Die Verwirklichung der Ziele und Absichten des Täters/der Täter durch die Erreichung von Aufgabe und Abstandnahme zu vereiteln.

Zum Erreichen dieser Zielstellung kann es sowohl erforderlich sein, dem Täter nachzuweisen, daß die zuständigen Organe der DDR nicht gewillt sind nachzugeben und so die Ausweglosigkeit aufzuzeigen oder andererseits, den Täter zu der Eigenerkenntnis gelangen zu lassen, daß seine Forderungen und sein Vorgehen

zur Verwirklichung der Absichten nicht geeignet sind, oder

nicht realisierbar bzw. unannehmbar sind.

Besonders zu beachten ist bei dieser Zielstellung die Notwendigkeit des Vorhandenseins umfangreicher Informationen zum Ereignis, insbesondere zur Täterpersönlichkeit, zum Stand der Vorbereitung seines Vorhabens, mögliche Unterstützer außerhalb der DDR oder an anderen Orten in der DDR und zum Grad der Realisierbarkeit seiner angedrohten Absichten.

BSIU

000000

WS MFS o008 - 104/87

- Der Schutz bzw. Erhalt hoher materieller und finanzieller Werte.

Bei der Einschätzung dieser Zielstellung ist zum möglicherweise entstehenden Primärschaden unbedingt der Aspekt des Folgeschadens, einschließlich Leben und Gesundheit von Personen betreffend, zu berücksichtigen.

- Die Schaffung von Voraussetzungen und begünstigenden Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung anderer Bekämpfungsmaßnahmen.

Unter Voraussetzungen und begünstigenden Bedingungen im oben genannten Sinne sind zu fassen:

die Erlangung von politisch-operativ und spezialtaktisch bedeutsamen Informationen

zur operativen Einsatzlage am Ereignisort,

zur Durchführung einsatzbezogener Personenermittlungen,

zur Bestimmung der erforderlichen operativen/spezialtaktischen Handlungen,

zu den Bedingungen des Einsatzes von Einsatz- und Kampftechnik,

zur unmittelbaren Einsatzvorbereitung von Kampfkräften;

das Gewinnen von Zeit zur Vorbereitung und Einleitung weitergehender Bekämpfungsmaßnahmen;

die Realisierung von Maßnahmen zur Tarnung, Irreführung, Täuschung, Desinformation, Ablenkung durch die Anwendung von List, Findigkeit und anderen Mitteln und Methoden, wie der Realisierung von "Scheinaktivitäten".

Diese grundsätzlichen Ziel- und Aufgabenstellungen müssen in Abhängigkeit vom konkreten Ereignis präzisiert werden.

Der Hauptweg zu deren Realisierung ist die persönlichkeits- und ereignisbezogene Beeinflussung des Täters/der Täter, insbesondere mit psychologischen Mitteln und Methoden auf der Grundlage einer, den jeweiligen konkreten Möglichkeiten entsprechenden Ereignisanalyse.

Als einheitliches Ganzes, von der Zielstellung und der operativen Einsatzlage, von den zeitlich-logischen Zusammenhängen und Aktivitäten bestimmt, umfaßt die Verhandlungsführung

- die Kontaktaufnahme

als das zielgerichtete direkte oder indirekte Inbeziehungtreten des MfS mit dem/den Täter/n und

- die Verhandlung

als die Gesamtheit aller Maßnahmen zur zielgerichteten psychologischen Einflußnahme/Beeinflussung des Täters/der Täter zur Lösung des von ihm/ihnen provozierten/verursachten Ereignisses.

Die Verhandlungsführung, die anzuwendenden Mittel und Methoden und ihre konkrete Ziel- und Aufgabenstellung sind Bestandteil der Entschlußfassung des Leiters des Einsatzes.

Gemäß den Festlegungen der 7. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 1/81, Ziffer 2.3. handelt im MfS zur Verhandlungsführung/Gewaltakte eine nichtstrukturelle zentrale Gruppe Verhandlungsführung (im folgenden ZGV).

Unabhängig davon ist jede sich bietende Möglichkeit zur sofortigen Beseitigung einer Gefahr im Verzuge durch Überwältigung/Unschädlichmachung des Täters/der Täter konsequent zu nutzen, wenn die Gesamtheit aller Umstände und Gegebenheiten die erfolgreiche Lösung garantiert.

2. Stellung und Struktur der zentralen Gruppe Verhandlungsführung (ZGV)

2.1. Die ZGV, die zur Bekämpfung eines Gewaltaktes befohlen wird, arbeitet als selbständiges geschlossenes Element in der Einsatzordnung der am Ereignisort handelnden Kräfte. Sie untersteht direkt dem Leiter des Einsatzes. Sie wird in variabler Einsatzstruktur geführt, die abhängig ist

- vom Charakter des Ereignisses und seiner Entwicklung;
- von der Persönlichkeitsstruktur der/des Täter/s;
- von den Besonderheiten des Ereignisortes und der Tatzeit;
- von den möglichen Zielstellungen, ausgehend von der politisch-operativen Einsatzlage.

Die ZGV hat in ideenreicher Anwendung des speziellen Instrumentariums wirksame Beiträge

- zur Entschlußfassung des Leiters des Einsatzes und deren Präzisierung,
 - zur erfolgreichen Bekämpfung des Gewaltaktes
- zu leisten.

Die ZGV unterbreitet auf der Grundlage der exakten politisch-operativen Lageeinschätzung (Ereignisanalyse) in sorgfältiger Abwägung der vorhandenen Möglichkeiten und Erfordernisse Vorschläge und Varianten zur konkreten Verhandlungsführung, insbesondere zu

- der taktischen Abfolge der Verhandlungsinhalte sowie -aktivitäten in ihren zeitlich-logischen Zusammenhängen in Abstimmung mit den anderen Bekämpfungsmaßnahmen;
- den anzuwendenden Mitteln und Methoden;

- der aufgaben- und funktionsbezogenen Bestimmung der zum Einsatz gelangenden Mitarbeiter;
- den Aufgaben der vorhandenen Bezugspersonen;
- der weiteren Einbeziehung von Spezialisten (zusätzliche Berater/Konsultanten).

Über diese Vorschläge und Varianten entscheidet der Leiter des Einsatzes in Form von Einsatzbefehlen.

Insbesondere müssen vorher Klärungen zu denjenigen Forderungen und Ultimaten der/des Täter/s herbeigeführt werden, die die Entscheidungskompetenz der gegebenen Leitungsebene übersteigen.

2.2. Die ZGV besitzt folgende Grundstruktur:

- Leiter ZGV
- Verhandlungsführer
- Berater
- Techniker.

Als Orientierung gilt, daß zum Einsatz gelangende ZGV über eine Stärke von 3 - 6 Angehörigen verfügen.

Die Angehörigen der ZGV verkörpern im Ergebnis des Auswahlprozesses sowie in Realisierung des Ausbildungs- und Trainingsprogrammes gemäß Ziffer 3.1.3. der 7. Durchführungsbestimmung folgende Voraussetzungen:

- situations- und persönlichkeitsbezogenes Einfühlungsvermögen;
- die Beherrschung der Gesprächstechniken;

BSIU

000013

WVS MFS 0008 - 104/87

- Lebenserfahrung, Anpassung ihrer Person an Merkmale der/des Täter/s (z.B. Lebensalter, Habitus, Dialekt);
- spezialtaktische Sachkunde;
- Anpassungs- und Reaktionsvermögen;
- Grundkenntnisse über zweckmäßige operativ-technische Mittel und Methoden;
- Beherrschung von Elementen des Zweikampfes und des Combat-Schießens;
- psychische und physische Belastbarkeit.

In der während des Einsatzes handelnden ZGV ist sorgfältig abgestimmtes Vorgehen der befohlenen Angehörigen zu gewährleisten.

In Wahrnehmung ihrer Stellung und Verantwortung muß in der ZGV eine spezifische Gruppenarbeit auf hohem Niveau durchgesetzt werden.

Arbeitsteilig sind die strukturmäßigen Funktionen in der ZGV wie folgt unterschieden:

Der Leiter der ZGV steht im ständigen Kontakt mit dem Leiter des Einsatzes und koordiniert die Aktivitäten der Gruppenmitglieder als deren zeitweiliger unmittelbarer Vorgesetzter.

In Durchsetzung und ständiger Präzisierung der Konzeption zur Verhandlungsführung gewährleistet er, daß die ZGV in sich einheitlich und geschlossen arbeitet, konstruktive Problemlösungen anstrebt, mit denen sich alle Angehörigen der Gruppe identifizieren müssen.

Der Verhandlungsführer steht direkt in Kontakt mit dem/den Täter/n (Wortführer) oder deren Bezugspersonen (z.B. Geisel) und führt die Verhandlung auf der Grundlage der bestätigten Konzeption. Eine weitere Variante ist die Verhandlung über einen Vermittler, z.B. Nutzung des Angehörigen der territorial oder objektmäßig zuständigen Dienstseinheiten des MfS, der den Erstkontakt realisiert hat.

Der Verhandlungsführer wird permanent von der Gruppe beraten und in anderer Form unterstützt. Er ist in der Regel der für den/die Täter kompetente Verbindungspartner, über dessen Person die Kommunikation läuft.

Der Berater unterstützt durch seine spezifische Befähigung (ausgebildet als Verhandlungsführer) die Entscheidungsfindung für die zweckmäßigste und erfolgversprechendste Kontaktgestaltung und Verhandlungstaktik und deren praktische Realisierung.

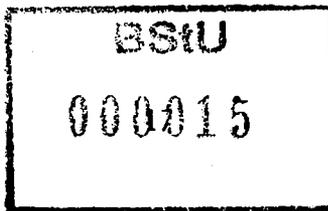
Der Techniker gewährleistet die zweckmäßige Anwendung materiell-technischer Mittel und Methoden und erfüllt Aufgaben der Dokumentierung sowie der optischen und akustischen Überwachung.

Er ist verantwortlich für Ausrüstung und Bewaffnung der ZGV.

In Abhängigkeit vom konkreten Ereignis können Spezialisten der auf Linie oder territorial zuständigen Dienstseinheiten sowie andere Personen aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Voraussetzungen, mit dem Ziel der sachkundigen Unterstützung, einschließlich als Konsultanten, einbezogen werden.

Die ZGV ist unter Beachtung solcher Prinzipien, wie gegenseitige Ersetzbarkeit, unverzügliches Reagieren auf neue Umstände stets flexibel zu führen. Solche Vorgehensweisen, daß in bestimmten Situationen

- die Verhandlungsführer wechseln, bei Zeit im Verzuge der Leiter der ZGV persönlich verhandelt;
- Berater Aufgaben des Verhandlungsführers erfüllen;



VVS MFS 0008 - 104/87

- bei Überwältigung der/des Täter/s der Techniker mitwirkt

u.ä.

gehören somit von vornherein zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Handlungsfähigkeit der ZGV.

2.3. Aus der Vielgestaltigkeit möglicher Ereignislagen resultiert, daß es unterschiedliche Personenkategorien gibt, die bei Einsätzen von der ZGV einbezogen werden können. Es sind folgende Personenkategorien zu unterscheiden:

- Angehörige und Kräfte des MfS

Spezialisten/Verantwortliche operative Mitarbeiter auf Linie
Spezialisten aus dem Bestand der inoffiziellen Kräfte

- Angehörige/Spezialisten aus den Organen des Zusammenwirkens

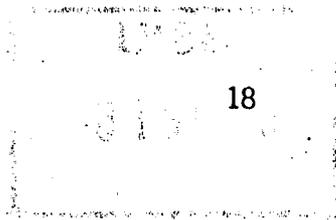
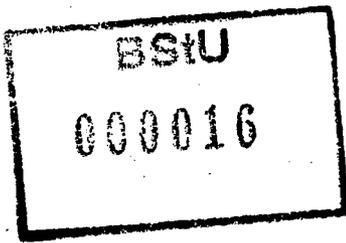
- Personen, deren Eignung sich aus der Täterpersönlichkeit bzw. aus Umständen des Ereignisses/Deliktes ergibt

Verwandte, nahe Bekannte des Täters (Freunde, Arbeitskollegen, ehemalige Mittäter, Mithäftlinge u.a.)

Einflußpersonen aus dem politischen, kriminellen, sozialen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Milieu/Umfeld der/des Täter/s

sogenannte "Vermittler", "Erstkontakter", Tatmittler (z.B. Geiseln), Tatzeugen

Personen, die unmittelbar oder mittelbar durch Täterforderungen bedroht sind (Funktionäre, Bedrohte/Opfer - z.B. Eltern bei Kindesentführung).

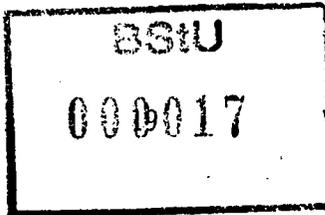


Bei den Spezialisten sind im Rahmen von Besonderheiten bei Verhandlungsführungen/Gewaltakten folgende Richtungen bedeutungsvoll:

- Psychologen/Psychiater
- Mediziner
- Dolmetscher/Sprachkundige.

Zum "Vorbereitetsein" müssen oben genannte Spezialisten in bestimmten Vorplanungen erfaßt sein.

Die Gewährleistung der Verfügbarkeit und des Einsatzes der ZGV erfolgt entsprechend den Ziffern 2.5. - 2.7. der 7. Durchführungsbestimmung sowie den Festlegungen zur Planung, Organisation und Durchführung des Bereitschafts-systems der Angehörigen der ZGV.



VS MFS o008 - 104/87

3. Anforderungen an die kadermäßige Sicherstellung der Verhandlungsführung/ Gewaltakte

3.1. Die Auswahl der Kader (Verhandlungsführer/Berater) aus dem Mitarbeiterbestand der benannten Dienstseinheiten erfolgt auf der Grundlage

- der Beurteilung der Kader durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten zur bisherigen Dienstbewältigung, vor allem hinsichtlich

Ausprägungsgrad von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrungen in der politisch-operativen Tätigkeit,

Anpassung an sich ändernde Anforderungen, hohe Entscheidungssicherheit, Variabilität im Führen von Gesprächen,

Bewährung in Situationen mit hoher psychischer Belastung bzw. Risiko;

- der medizinischen Einschätzung zum Gesundheitszustand nach Tauglichkeits- und Eignungsordnung (TEO) der NVA Nr. 060/9/001 und der Eignungsrichtlinie des MFS für die Verwendungsgruppe 51 - politisch-operativer Dienst; (Das Ergebnis der letzten Tauglichkeitsuntersuchung durch den ZMD sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen)
- der Charakterisierung der psychischen Belastbarkeit und Reaktionsfähigkeit in Situationen mit hoher psychischer Belastung.

3.2. Die Entwicklung der Kader zum Verhandlungsführer/Berater erfolgt im Rahmen eines spezifischen Ausbildungs- und Trainingsprogrammes, daß die optimale Ausprägung bzw. Verfügbarkeit spezifischer personeller Leistungsvoraussetzungen der Kader zum Ziel hat.

3.3. Die Einschätzung zur Befähigung als Verhandlungsführer/Berater im Sinne der Eignung wird nach der erfolgreichen Teilnahme am Ausbildungs- und Trainingsprogramm durch die AGM/S, in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der kommandierenden Dienstseinheiten, vorgenommen.

BSU

000018

WS MFS 0008 - 104/87

4. Anhalte zur Taktik der Verhandlungsführung/Gewaltakte

Die Taktik der Verhandlungsführung als eine spezialtaktische Methode zur Beendigung des konkreten Ereignisses ist auf die Erreichung der jeweiligen Zielstellung ausgerichtet und wird von ihr bestimmt. Sie stellt die Festlegung der zweckmäßigsten Methoden zur Organisation und Führung dieser Methode dar und ist das Ergebnis exakter analytischer Arbeit zum Ereignis. Das heißt, die Taktik zur Verhandlungsführung wird festgelegt in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen und Gegebenheiten des Ereignisses.

In der Konzeption des Verhandlungsführers wird sie als vorgedachter Weg zur Realisierung der Zielstellung gefaßt. Diese Konzeption trägt Entschlußcharakter. So, wie die Verhandlungsführung Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Bekämpfung ist, so ist die Konzeption Bestandteil der Entschlußfassung des Leiters des Einsatzes. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, daß in allen Phasen des Prozesses der Verhandlungsführung eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Leiter des Einsatzes und dem Leiter ZGV erforderlich ist.

In der Verhandlungsführung (Kontaktaufnahme/Verhandlung) findet diese geplante Art und Weise des Vorgehens ihre praktische Umsetzung. Dabei gilt, daß die Konzeption so angelegt sein muß, daß sie kein starres Schema ist und jederzeit entsprechend der Ereignisentwicklung offensiv weitergestaltet werden kann. Die Dynamik der Ereignisentwicklung stellt hohe Forderungen an die Bestimmung der Taktik, ihre Beherrschung und Realisierung. Sie vollzieht sich sowohl durch den Einfluß als auch ohne die Einwirkung der Verhandlungsführung. Bei Notwendigkeit kann eine grundsätzliche Änderung der Taktik erforderlich werden. Es ist stets die Wechselwirkung zu beachten, daß sowohl mit der Taktik die Entwicklung des Ereignisses beeinflusst werden soll, andererseits der Ereignisverlauf Einfluß auf die Taktik nimmt.

Nach Erhalt der Aufgabenstellung (Einsatzbefehl an die ZGV) zur Beendigung eines Terror- oder anderen operativ bedeutsamen Gewaltaktes ist wie folgt vorzugehen:

4.1. Klarmachen der Aufgabe

Im Ergebnis eines intensiven Durchdringens der Aufgabenstellung ist Klarheit zu folgenden Problemstellungen zu schaffen:

- Was ist durch die ZGV mit welchem Ergebnis durchzuführen?

Es sind mögliche Zielstellungen zu erfassen und die dazu notwendigen, durch die ZGV zu realisierenden Handlungen, herauszuarbeiten.

(z.B. Zielstellung: Zeitgewinn und Ablenkung der Täter für die Vorbereitung und Einleitung militärisch-operativer Bekämpfungsmaßnahmen;

Handlungen: Kontaktaufnahme und Verhandlung auf der Basis von Hinhaltenaktik mit "Scheinzugeständnissen")

- Welchen Platz nimmt die ZGV/Verhandlungsführung im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Bekämpfung ein?

Für die Platzbestimmung dieser Methode, die in direkter Abhängigkeit zu oben genannter Problemstellung erfolgt, ergeben sich 2 Hauptrichtungen:

die Verhandlungsführung/Gewaltakte ist die Methode zur Beendigung des Ereignisses und somit das bestimmende Element des Entschlusses des Leiters des Einsatzes, der Gesamtmaßnahmen zur Bekämpfung;

die Verhandlungsführung/Gewaltakte ist Bestandteil der militärisch-operativen Bekämpfung und somit deren Ziel und Taktik untergeordnet;

- Welche Kräfte stehen zur Verfügung?

ZGV,

Berater,

Partner des Zusammenwirkens,

u.a.



VVS MFS o008 - 104/87

4.2. Zeitberechnung/einzuleitende Sofortmaßnahmen

- Zeitvorgaben, die der Einsatzbefehl und/oder die Deliktsspezifik vorgeben bzw. bedingen

Diese Zeitvorgaben können bestimmt sein von zum Zeitpunkt des Ereignisses stattfindenden oder unmittelbar bevorstehenden politischen Ereignissen. Eine weitere Möglichkeit kann dadurch gegeben sein, daß ab einer bestimmten Zeitdauer des Ereignisses ein hohes Maß an Öffentlichkeitswirksamkeit unvermeidlich wird.

Deliktsspezifik in diesem Sinne kann auch bedeuten, daß das Leben von Geiseln/Entführten (z.B. Säuglinge, Kranke) bedroht ist, wenn deren Betreuung/Versorgung generell oder mit bestimmten Medikamenten über einen bestimmten Zeitraum nicht gewährleistet werden kann.

- Gesamtzeit (lt. Vorgaben/nach eigener Berechnung)

Der vorgegebene Zeitpunkt zur Beendigung des Ereignisses ist der Richtwert für die Planung, Organisation und Durchführung aller Maßnahmen zur Realisierung der Methode Verhandlungsführung/Gewaltakte.

Ergibt sich ein Widerspruch zwischen der Zeitvorgabe und den objektiv erforderlichen Zeiten für die Verhandlungsführung, so muß, wenn keine Veränderung der Zeitvorgaben möglich ist, geprüft werden, ob eine andere Bekämpfungsmethode angewandt werden muß.

Ist der Zeitpunkt der Ereignisbeendigung durch Berechnung festzulegen, so sollte zugrunde gelegt werden, daß stets die schnellstmögliche Klärung angestrebt werden muß.

In der Zeitberechnung bilden die Zeiten der Realisierung wesentlicher Maßnahmen die Grundlage, wie

Abschluß der Vorbereitung

Eintreffen spezifischer Berater

Erarbeitung der Konzeption zur Verhandlung

Vorlage/Bestätigung der Konzeption

Beginn der Verhandlungsführung (Zeitpunkt der Kontaktaufnahme).

- Einleitung von Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungsführung umgehend erforderlich sind

Zu diesen Maßnahmen gehören die Gewährleistung entsprechender Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten für die ZGV, einschließlich stabiler Nachrichtenverbindungen.

Es ist die Benachrichtigung und der Antransport von erforderlichen Beratern/Konsultanten einzuleiten.

Eine weitere Maßnahme könnte die Anforderung notwendiger Mittel sein. Verallgemeinert dargestellt bedeutet diese Problemstellung:

Einleitung aller zum Zeitpunkt erkennbarer notwendiger Maßnahmen zur Gewährleistung der für die Verhandlungsführung erforderlichen Kräfte, Mittel und Bedingungen.

4.3. Politisch-operative Lageeinschätzung

Die Verhandlungsführung ist wie jede andere taktische Handlung (Methode) auf der Grundlage einer exakten politisch-operativen Lageeinschätzung (Ereignisanalyse) zu führen.

Entsprechend der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 1/81 (VVS MfS o008 - 17/83) werden in der politisch-operativen Lageeinschätzung folgende Faktoren analysiert:

- die politische Bedeutung des Ereignisses und die bestehenden Gefahren, z.B.

Zusammenhang zu politischen Höhepunkten, bedeutsamen Ereignissen, Beteiligung von Ausländern, konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen, zu erwartende bedeutsame materielle Schäden, Öffentlichkeitswirksamkeit

BSIU

000022

WVS MFS o008 - 104/87

- Einschätzung des Vorgehens des Täters/der Täter, z.B.

Zeitpunkt der Begehung/Androhung der Tat,
Bedingungen, Charakter des Ereignisortes,
Forderungen/Absichten, Motivation,
bisheriges Vorgehen,
angewandte/angedrohte Mittel und Methoden

- Einschätzung des Täters/der Täter, z.B.

Anzahl, Alter, Geschlecht,
Staatsbürgerschaft,
Angaben zur Person,
physische und psychische Verfassung (verletzt, betrunken, gesteigerte
Aggressivität, sonstige Verhaltensauffälligkeiten),
Möglichkeit der Überforderung/Kurzschlußreaktion,
Besonderheiten bei Gruppentätern, wie Ziele, Zusammensetzung, Grad
der Aktivität des Einzelnen, Differenzierungsaspekte zwischen den
Gruppenmitgliedern, die für die Verhandlungsführung zu beachten/zu
nutzen sind,
Verwandte/Bekannte des Täters/der Täter

- Einschätzung der Geiseln/Entführten, z.B.

Anzahl, Alter, Geschlecht,
Angaben zur Person,
gegenwärtiger physischer und psychischer Zustand (Verhaltensauffälligkeiten),
Art der Geiselwahl (zielgerichtet, zufällig, Scheingeisel),
gesellschaftliche Stellung der Geisel/n,
Verwandte/Bekannte der Geisel/n,
Beziehungen/Verhältnis Geisel/Täter

- Einschätzung des Ereignisortes, z.B.

Beschaffenheit, Lage, Umgebung,
Zugänge, Annäherungsmöglichkeiten, Eindringmöglichkeiten, Beobachtungsmöglichkeiten,
Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
Versteckmöglichkeiten für den/die Täter, Fluchtwege,
Unterbringungsmöglichkeiten für die Geisel/n,
Regimeverhältnisse am/im Objekt, die sich aus dessen Charakter für das Betreten und Verlassen ergeben,
Ansatzpunkte für die Bekämpfung

- Einschätzung der bisher eingeleiteten Maßnahmen, z.B.

Art der Maßnahmen und Grad der Wirksamkeit,
Notwendigkeit der Einleitung weiterer Sofortmaßnahmen zur Abwendung von möglichen Gefahren/Schäden

4.4. Erarbeitung der Konzeption zur Verhandlungsführung

Die Konzeption zur Verhandlungsführung baut sich vom Grundsätzlichen her wie folgt auf:

- Festlegen der Zielstellung

Aufgabe

Ziel

Im Ergebnis der Ereignisanalyse ist die Zielstellung für die Beendigung des Ereignisses zu bestimmen. Je nach Notwendigkeit sind dabei Teilziele festzulegen,

die zum Zeitpunkt nur möglich sind (z.B. wegen unzureichenden Informationen zum Ereignis)



VVS MFS 0008 - 104/87

die sich wegen Besonderheiten in der Ereignisentwicklung unbedingt erforderlich machen (z.B. bei akuter Lebensgefahr für eine erkrankte/verletzte Geisel)

die zur stufenweisen Erreichung des Endzieles erforderlich sind.

Derartige Teilziele können z.B. sein

Gewinnung weiterer Informationen für die Ereignisanalyse, damit für die Entschlußfassung (Konzeption) und die Zielstellung,

die Freilassung bestimmter Geiseln (Kinder, Kranke, Frauen),

die Verlängerung von Ultimaten,

die Herstellung der Verhandlungsbereitschaft des Täters/der Täter.

Zur Zielstellung der Verhandlungsführung sind gleichfalls mögliche Ausweichziele zu prüfen. Sie gestatten es dem Verhandlungsführer, bestimmte Entwicklungen, die sich in der Gesprächsführung bei der Kontaktaufnahme/Verhandlung ergeben, offensiv aufzugreifen und für sich zu nutzen, in eine andere Richtung zu lenken bzw. zu verhindern, daß es durch ein starres Festhalten an der Zielstellung/Taktik zu einem "Festfahren" der Verhandlungsführung und in der Folge möglicherweise zu einem Abbruch kommt. Eine derartige Situation birgt die Gefahr in sich, daß der/die Täter Handlungen zur "Untermauerung" der Ernsthaftigkeit ihrer Absichten durchführen.

- Art und Weise des Vorgehens

die anzuwendende Taktik

wie soll die Zielstellung erreicht werden?

Gesprächsinhalte/-ebenen

Gesprächsaufbau

Gesprächstechniken

anzuwendende Legende

BStU

000025

28

voraussehbare mögliche Schwierigkeiten
Ablehnung als Verhandlungspartner
Abbruch/Unterbrechung des Gesprächs
absolute Änderung der Forderungen/Absichten
u.a.m.

Varianten zum Reagieren auf mögliche Schwierigkeiten
Stoppen/ignorieren
Ausweichziele

Einsatz von Operativtechnik

Möglichkeiten der Beweismittelschaffung/-sicherung

- Festlegungen zum Raum der Handlung/Ereignisort

An- und Abmarschweg zum/vom Ort der Kontaktaufnahme/Verhandlungsort

Ereignisort/Ort der Gesprächsführung

Besonderheiten, die sich begünstigend/die sich negativ auf das Vorgehen des Verhandlungsführers auswirken können

mögliche Verstecke der Geiseln

mögliche Aufenthaltsorte der Mittäter, Mithörmöglichkeiten

besonders zu sichernde/unter Kontrolle zu haltende Abschnitte zur Gewährleistung der Sicherheit des Verhandlungsführers

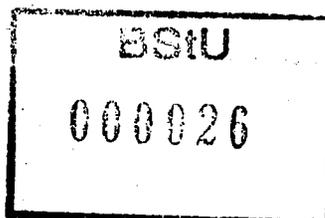
grundsätzlich zu meidende Strecken, Räume

gedeckte/gesicherte Rückzugmöglichkeiten in Gefahrensituationen

- Verbindungsmöglichkeiten

über Technik (Abhörtechnik, gedeckter Signalgeber) zum Leiter des Einsatzes/der ZGV

über Sichtverbindung durch vereinbarte gedeckte Zeichengebung (Gesten etc.)



- Plan der Sicherstellung

operative Sicherstellung (z.B. Dokumente, Unterlagen zur Absicherung der Legende)

materielle Sicherstellung (z.B. Operativtechnik, Bekleidung und spezielle Mittel zur Absicherung der Legende)

- Operative Sicherheit

besondere Maßnahmen zur Absicherung/Abdeckung der ZGV/des Verhandlungsführers/Personen mit Beraterfunktion

Abdeckung von parallel verlaufenden Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung weiterer Bekämpfungsmaßnahmen

Besonderheiten bei Einsatz spezifischer Kräfte und Mittel des MFS (z.B. Einsatz von IM, geheimzuhaltender Technik)

Die erarbeitete Konzeption, die in der Regel das Ergebnis der kollektiven Arbeit der ZGV und einbezogener Berater darstellt, ist dem Leiter des Einsatzes zur Bestätigung vorzuschlagen.

Nach erfolgter Bestätigung ist mit der unmittelbaren Vorbereitung der Verhandlungsführung gemäß der Konzeption zu beginnen.

Die Aufgliederung in diese Arbeitsschritte stellt keine starre Abfolge bzw. Aufeinanderfolge für die praktische Umsetzung dar. Sie werden teilweise parallel zueinander realisiert und greifen ineinander über, da zwischen ihnen Zusammenhänge und Abhängigkeiten bestehen. Der qualifizierte Einsatz der Verhandlungsführung verlangt aber in jedem Fall, diese Schritte zu realisieren. Sie bilden eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Lösung der gestellten Einsatzaufgaben.

4.5. Die Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme zwischen MfS und dem Täter/den Tätern ist Bestandteil der Gesamtmaßnahmen der Verhandlungsführung zur erfolgreichen Bekämpfung des angedrohten/erfolgten Gewaltaktes. Sie hat ihre Bedeutung sowohl als Bestandteil des einheitlichen Prozesses der Verhandlungsführung wie auch als relativ eigenständiges taktisches Element innerhalb der Gesamtmaßnahmen zur Bekämpfung. Diese Funktion wird u.a. beim Einsatz der Kontaktaufnahme als Methode zur Aufklärung/Informationsgewinnung realisiert. Generell ist zu beachten, daß die erfolgte Kontaktaufnahme nicht zwangsläufig die Verhandlung nach sich ziehen muß. Für einmal hergestellte Kontakte gilt, diese nicht ohne zwingende Gründe abubrechen.

Die besondere Bedeutung der Kontaktaufnahme ergibt sich daraus, daß sie das erste Inbeziehungtreten des MfS mit dem Täter, seinen Absichten und Forderungen darstellt und mit der Qualität ihrer Durchführung über den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahmen entschieden wird. Wesentlich für die erfolgreiche Gestaltung der Kontaktaufnahme ist die richtige Auswahl und Anwendung paß- und ausbaufähiger Legenden.

Mit der Kontaktaufnahme sind Ausgangspunkte zu setzen, um

- ein "problemlösendes Klima" zu schaffen,
- die Anerkennung als Kontakt-/Verhandlungspartner zu erreichen,
- eine Grundlage zur Weiterführung des Kontaktes auf "gemeinsamer Interessenebene" zu entwickeln.

Mit der Schaffung derartiger Bedingungen können die Voraussetzungen für die Erreichung der Zielstellung der Verhandlungsführung im Allgemeinen sowie der Kontaktaufnahme im Besonderen gegeben sein.



VVS MFS o008 - 104/87

Im Prozeß der Kontaktaufnahme können folgende Zielstellungen realisiert werden:

- Die Informationsgewinnung zur ständigen Ereignisanalyse

zum Vorgehen und zur Persönlichkeit der/des Täter/s (Anzahl, Motive/ Ziele, personenbezogene bzw. identifizierende Hinweise: vermutliches Alter, Geschlecht, Personenbeschreibung, Fingerabdrücke, physische Auffälligkeiten, Sprache; Tatmittel, insbesondere Bewaffnung/Sprengstoff);

zur Lage der Geiseln/Entführten (Anzahl, Verhalten, Zustand/Verletzungen, Belastbarkeit, Grad der Gefährdung, Leichen);

zu den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Ereignisortes, einschließlich sog. Situationsfehler.

- Die Beruhigung der Situation durch Abbau von Nervosität oder Aggressivität im Verhalten der/des Täter/s sowie die Beseitigung von Angst/Panik unter den Geiseln.

- Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Gesprächsbereitschaft beim Täter/ Wortführer für die Überleitung in Verhandlungen.

- Die Kontaktaufnahme als "Scheinhandlung"

zum Zeitgewinn,

zur Täuschung,

zur Ablenkung,

zur Bindung von Einzeltätern und ihrer Trennung von den Geiseln/Entführten,

zur Trennung des Wortführers von Mittätern und Geiseln/Entführten bei Gruppentätern

zur gezielten Vorbereitung und Durchführung weiterer Bekämpfungsmaßnahmen.

Unabhängig von den in der Kontaktaufnahme verfolgten Zielstellungen sind konsequent alle sich bietenden Möglichkeiten zur Beendigung des Ereignisses zu nutzen:

- die sofortige Überwältigung/Unschädlichmachung von Tätern bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen,
- die Abstandnahme/Aufgabe durch den Täter, in besonderer Abhängigkeit von der Täterpersönlichkeit sowie ihren Zielen und Motiven.

Die Kontaktaufnahme mit dem Täter/den Tätern ist möglich durch:

- das direkte Gespräch, welches die Möglichkeit bietet der unmittelbaren Inaugenscheinnahme des Täters

Personenbeschreibung,

aktuelle psychische und physische Verfassung (Verhaltensauffälligkeiten), direkter persönlicher Kontakt zum Aufbau einer Beziehung.

Dabei ist der Einsatz von Operativtechnik zur Übertragung und/oder Aufzeichnung der Gesprächsführung zu prüfen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, sind unmittelbar nach Beendigung des Gesprächs schriftliche Notizen bzw. Aufzeichnungen auf Tonträgern zu machen. Bei der Vorbereitung und Durchführung des direkten Gesprächs ist den Fragen der Sicherheit des Verhandlungsführers besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vorbeugend ist dabei eine Geiselnahme und die Gefährdung von Leben und Gesundheit einzuschränken bzw. zu unterbinden.

- die Nutzung von Fernsprecheinrichtungen, wie Telefon, Wechselsprechanlagen, Sprechfunk¹.

Bei der Gesprächsführung mittels dieser Einrichtungen sind Maßnahmen zum Aufzeichnen der Gespräche einzuleiten, einschließlich zur Verwendung für die Stimmenidentifizierung. Des Weiteren ist dem Einschalten Unbefugter in die Gesprächsführung vorzubeugen.

¹ Anhalte der 5. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 1/81 beachten!

BSIU

000030₃₃

VVS MFS 0008 - 104/87

- die Verwendung von Schrifträgern, Fotos, Symbolen, Zeichen u.a.

Bei der Verwendung von derartigen Mitteln und Methoden ist besonders zu beachten ihre weitere Verwendbarkeit zur Beweismittelsicherung

Schriftexpertise,
Papillarleistenspuren,
biologische Spuren
u.a.

Ausgehend von den dargelegten Methoden der Kontaktaufnahme muß beachtet werden, daß ihr Wechsel sowohl innerhalb der Kontaktaufnahme als auch bei Übergang in die Verhandlung als vom MFS gewollt bzw. vom Täter angestrebt, möglich ist. Auch dabei sollte in der Regel gewährleistet werden, daß der Verhandlungsführer der Kontaktaufnahme identisch mit dem der Verhandlung ist. Für den Fall der Ablehnung des angebotenen Verhandlungsführers oder eines objektiv bedingten Wechsels ist der Einsatz eines weiteren Verhandlungsführers vorzubereiten und durchzuführen.

Neben den dargelegten Methoden der Kontaktaufnahme sind alle sich bietenden Formen von Kontakten Täter - Umwelt offensiv zur Bekämpfung zu nutzen.

Das bezieht sich auf Kontakte, die sich ergeben aus

- Forderungen nach Speisen/Getränken
- Forderungen nach medizinischer Betreuung
- Forderungen zur hygienischen Sicherstellung
- Forderungen nach verschiedenen Mitteln (wie Kleidung, Radio, Fernsehgeräte, Presseerzeugnisse u.a.m.)

Besondere Bedeutung gewinnt diese Form der Kontakte bei Tätern, die eine Kontaktaufnahme/Verhandlung vorerst oder prinzipiell ablehnen.

Diese Kontakte sind u.a. zu nutzen:

- zur Entspannung/Beruhigung der Situation
 - Abbau der Aggressivität des Täters/der Täter
 - Beruhigung der Geiseln, Verbesserung ihrer Lage
- zur Aufklärung/Informationsgewinnung (Täter, Geiseln, Ereignisort)
- zur Ablenkung/Bindung des Täters/der Täter
- zur Bekämpfung des Täters bzw. der Erlangung taktischer Vorteile durch
 - Präparierung der geforderten oder übergebenen Mittel
 - Einschleusung von Operativtechnik (Abhörtechnik etc.)
 - Einschleusung von Kampfmitteln zur Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Täters/der Täter
 - Schaffung und Nutzung von Möglichkeiten der unmittelbaren Bekämpfung, insbesondere von Einzeltätern
 - direkte physische Überwältigung, wie Zweikampftechniken
 - Anwendung von Hieb-, Stich- und Schußwaffen, Spreng-, Blend-, Knall- und Reizmitteln
 - Einsatz von Scharfschützen.

Bei der Auswahl und dem Einsatz derartiger Methoden und Mittel ist die Möglichkeit der unmittelbaren Gefährdung der Geiseln/Entführten sowie der Kontaktperson (Überbringer) zu beachten.

BSIU

000032

Formen des Kontaktes Täter - Umwelt (mit Ausnahme des MFS)

- die vom Täter bewußt herbeigeführt werden (z.B. willkürliche Bestimmung einer Person zur Übermittlung der Forderungen/Tatmittler),
- die sich aus den Sofortmaßnahmen konfrontierter Organe und Einrichtungen ergeben können (z.B. ABV der DVP, Betriebsschutz, Bürgermeister),
- die sich ungewollt ergeben (z.B. durch Tatzeugen)

stellen keine Kontaktaufnahme im Sinne der 7. Durchführungsbestimmung dar. Der in ihnen befindliche Informationsgehalt ist zielgerichtet für die Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungsführung, im besonderen zur politisch-operativen Lageeinschätzung (Ereignisanalyse) zu nutzen.



4.6. Die Verhandlung

Die Verhandlung wird in der Regel mit der Kontaktaufnahme vorbereitet. Die in diesen Anhalten aus methodischen Gründen vorgenommene Abgrenzung zwischen Kontaktaufnahme und Verhandlung wird sich im praktischen Prozeß der Verhandlungsführung selten so darstellen.

Die für die Kontaktaufnahme gemachten Aussagen zu Zielen, Methoden und Mitteln besitzen gleichfalls Gültigkeit für die Verhandlung. In der Regel erfahren sie im Prozeß der Verhandlungsführung, auf der Grundlage der ständigen Ereignisanalyse, eine Präzisierung und Weiterentwicklung. So können Kontaktaufnahme und Verhandlung "nahtlos" durch Wechsel des Gesprächsgegenstandes (von der Kontaktaufnahme zum Verhandlungsgegenstand) ineinander übergehen, als andererseits aber auch zeitlich und räumlich getrennt erfolgen. Gleichfalls ist der beiderseitige, als auch der einseitige Wechsel der Kontaktpersonen möglich, sowohl auf Entschluß der jeweiligen Seite als auch auf Forderung der Gegenseite.

Die Verhandlung in der Verhandlungsführung/Gewaltakte, die als die Gesamtheit aller Maßnahmen zur zielgerichteten psychologischen Einflußnahme/Beeinflussung des Täters bzw. der Täter zur Lösung des von ihm/von ihnen provozierten/verursachten Ereignisses definiert ist, verlangt die Anwendung und den Einsatz des gesamten Instrumentariums operativer Kräfte, Mittel und Methoden sowie der Gesamtheit der Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Täter mittels Kompromissen und Zwang.

Einwirkung auf die Täter mittels Kompromissen und Zwang bedeutet, daß die Verhandlung als eine psychologische Auseinandersetzung mit den Tätern auf der Grundlage der ereignisbezogenen Taktik zur Konfliktlösung geführt wird.

BSU

000034³⁷

VVS MFS 0008 - 104/87

Die Aktivitäten der Verhandlung dienen ausschließlich der Erreichung der Zielsetzung des MFS, besitzen keine Verbindlichkeit gegenüber den Tätern und basieren auf der zielgerichteten Anwendung operativer List und Findigkeit. Mit ihnen können die Täter zur Verwirklichung der Zielstellung der Verhandlungsführung

- überredet,
- abgelenkt,
- getäuscht,
- hingehalten,
- beruhigt,
- in ihren Aktivitäten gebremst, verzögert,
- übermüdet/physisch und psychisch überfordert,
- verunsichert (in Zweifel zu eigenen Absichten und Vorhaben gebracht)

werden.

Unter Beachtung des konkreten Ereignisses (Täterpersönlichkeit, Stand der Ereignisentwicklung) sollten im Prozeß der Verhandlung der Täter/die Täter sowohl direkt nach der Kontaktaufnahme als auch wiederholt in den stattfindenden Gesprächen zur Aufgabe

- Freilassung der Geiseln/Entführten,
- Abstandnahme vom Vorhaben

aufgefordert werden. Das Erreichen der vorrangigen Freilassung von Kindern, Frauen, Kranken ist nicht nur Teilziel sondern gleichzeitig taktisches Element zur Beruhigung der Lage und zur Schaffung und dem Ausbau der Beziehung Verhandlungsführer - Täter. Das Eingehen des Täters auf diese Forderung kann gleichzeitig genutzt werden zur weiteren psychologischen Einwirkung ("Aufweichung") auf ihn. Besonders günstig kann sich dabei auswirken, wenn der Täter, unter Einflußnahme des Verhandlungsführers, "selbst" dieses Angebot macht. Freigelassene Geiseln sind zur Informationsgewinnung zu befragen.

Das Anbieten von Getränken und Speisen in der Verhandlung kann ebenfalls als taktisches Element zur Entspannung der Lage genutzt werden. Parallel dazu bieten sich hier Möglichkeiten, Gesprächspausen zur Beratung in der ZGV zu

BSIU

000035

38

schaffen, ohne das diese Absicht offenbart wird. Diese Unterbrechungen können in der Gesprächsführung psychologisch so vorbereitet werden, daß z.B. der Prozeß der Zermürbung, Verunsicherung durch das Weiterbeschäftigen mit geweckten Zweifeln weiterläuft.

Derartige und anderweitige Vorgehensweisen sind somit nicht in sich abgeschlossen, sondern verfolgen gleichzeitig die Erreichung weiterer Zielstellungen in der Verhandlung:

- fortschreitender Erkenntniszuwachs zum Ereignis,
- Erreichen von Zeitgewinn,
- Ausbau der Verhandlungsbereitschaft.

Die offensive Gestaltung der Verhandlung (Gesprächsführung) schließt nicht aus, daß der Verhandlungsführer mit Forderungen des Täters/der Täter konfrontiert werden kann und sich auseinandersetzen muß, die entscheidenden Einfluß auf den weiteren Verlauf der Verhandlungsführung haben können:

- Forderung nach Einbeziehung von Verwandten und Bekannten,
- Forderung nach Austauschgeisel (mit konkreten Vorgaben),
- Forderung nach Waffen, Alkohol, Betäubungsmitteln u.a.,
- Forderung nach einem Ortswechsel,
- demonstrativer Abbruch der Verhandlung mit Forderung nach Fluchtfahrzeug und sofortigem freiem Geleit.

In derartigen Fällen ist eine sofortige strikte Ablehnung/Zurückweisung zu vermeiden.

Auf der Basis des "Nicht-Kompetent - Nicht-Entscheidungsbefugt-Seins" ist eine Hinhaltenaktik anzuwenden, es ist der Vorwand der Notwendigkeit einer Beratung/Abstimmung mit dem Vorgesetzten, den zuständigen Organen, darzulegen.

BSIU

000036

- Einbeziehung von Verwandten und Bekannten

Die Einbeziehung oben genannter Personen sollte nicht erst der Täterforderung überlassen werden, sondern bereits bei der Erarbeitung der Konzeption zur Verhandlungsführung, der Festlegung der Art und Weise des Vorgehens geprüft werden. Es gibt für diese Möglichkeit keine pauschale Bejahung oder Verneinung, sie ist ereignisbezogen zu entscheiden. Von der analytischen Betrachtung des Ereignisses, der Täterpersönlichkeit, der in Frage kommenden Personen, der Beziehung Täter - Verwandter/Bekannter ausgehend, sind exakt abzuwägen, die Vorteile und Nachteile dieser Möglichkeit für die Verhandlung. Beispiele für die Anwendung dieser Variante haben bewiesen, daß durch die zielgerichtete Einflußnahme Verwandter/Bekannter auf den Täter (in der Regel Einzeltäter) dessen Aufgabe/Abstandnahme erreicht werden konnte. Bei der Prüfung oben genannter Möglichkeit sind solche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, wie

Grad der Verfestigung der Motive des Täters,
Stand der Ereignisentwicklung (z.B. hat Täter bereits andere Straftaten mit schwerwiegenden Folgen begangen?).

Bei der Einbeziehung von Verwandten/Bekanntem ist deren möglicherweise besonderer Wert für die Informationsgewinnung zum Ereignis bzw. zum Täter zu berücksichtigen.

Gegen die Einbeziehung Verwandter und Bekannter, speziell unter dem Aspekt der aktiven Mitwirkung, spricht die Möglichkeit deren mißbräuchlicher Nutzung durch den Täter, z.B. durch ihre Geiselnahme. Gleichfalls kann deren Bereitschaft zur Mitwirkung Tarnung der eigentlichen Absichten sein. So kann sich der Verwandte/Bekannte spontan dem Täter anschließen (z.B. weil er plötzlich eine Möglichkeit sieht, seine Absicht zu realisieren, die DDR zu verlassen) oder vorbereitet anzuschließen (z.B. in Strafvollzugseinrichtungen/Untersuchungshaftanstalten, wo diese Variante bei Besuchen mit dem Täter abgesprochen wurde). In diesem Zusammenhang ist auch die "Schein-geiselnahme" zu berücksichtigen, bei der zum Zeitpunkt des Geschehens keine eindeutige Auslegung möglich ist und somit eine Komplizierung der Lage herbeigeführt wird.

Beim Einbeziehen Verwandter/Bekannter sind vorbeugende Maßnahmen zur Unterbindung bzw. Einschränkung der Öffentlichkeitswirksamkeit einzuleiten.

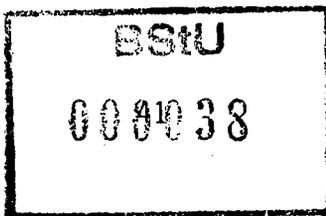
- Forderung nach Austauschgeisel (mit konkreten Vorgaben)

Es ist alles zu unternehmen, den Täter von dieser Forderung abzubringen. Dazu ist, auch mit dem Ziel Zeitgewinn, mit ihm zu klären, was er mit diesem Geiseltausch beabsichtigt ("Was er sich davon verspricht?") und sind ihm Wege aufzuzeigen, mit denen analoge Möglichkeiten bestehen. Dazu gehört auch der "Nachweis" der Unnötigkeit des Geiselaustausches zur Erreichung seiner Absichten. Um den Täter zeitweilig oder generell zu einer Rücknahme dieser Forderung zu veranlassen, kann zu seiner Täuschung oder Irreführung auch mit Zugeständnissen entsprechend seinen Forderungen gearbeitet werden, die aber den Charakter von "Scheinzugeständnissen" haben. Die ablehnende Haltung zu dieser Forderung ist objektiv dadurch begründet, daß die Täter stets eine Austauschgeisel verlangen werden, die der Wirksamkeit ihrer Forderungen (Erpressung) mehr Gewicht verleiht, von der sie sich größere Erfolgsaussichten versprechen. Im Endergebnis entsteht dadurch ein Erschwernis für die Lösung des Konflikts.

Die prinzipielle Verneinung dieser Forderung schließt trotzdem eine Prüfung auf Einbeziehung einer derartigen Variante in die Bekämpfung ein. Bezieht sich z.B. die Forderung nach einer Austauschgeisel nur auf die Beibehaltung einer bestimmten Anzahl, oder ist sie nur an eine bestimmte Funktion oder Stellung (keine konkrete Person) gebunden, so ist hier die Möglichkeit zu prüfen, eine geeignete Person an den Täter zu dessen Bekämpfung heranzubringen.

Diese Variante ist nicht nur auf eine Täterforderung hin, sondern vor allem auch offensiv im Rahmen der Bekämpfung anzustreben. Auf der Grundlage der Analyse zur Persönlichkeit der Geiseln und ihrer Situation ist eine Legende zur Notwendigkeit eines Geiselaustausches zu erarbeiten und zielgerichtet anzuwenden. Als Austauschgeisel ist eine Person im oben genannten Sinne einzusetzen.

Eine weitere Notwendigkeit zum Geiselaustausch kann begründet sein in der besonderen Stellung einer/mehrerer Geiseln (z.B. bevorrechtete Personen, wie Diplomaten u.a.). Neben der Zielstellung der Herauslösung dieser Personen



VVS MFS 0008 - 104/87

aus dem Konflikt und damit der Beseitigung der Gefahrenlage für sie, ist auch hier die Nutzung für die weitere Bekämpfung zu prüfen. Ein Gesichtspunkt, auf den in diesem Zusammenhang hingewiesen werden muß, ist:

Bei einer zufälligen Geiselwahl dieser Personen kann durch unkluges Vorgehen, der Täter erst auf die Wichtigkeit dieser Personen und somit auf ihre mögliche Bedeutung für ihn aufmerksam gemacht werden!

- Forderungen nach Waffen, Alkohol, Betäubungsmitteln u.ä.

Werden diese Mittel angefordert, ist sofort zur Hinhaltetaktik überzugehen. Durch eine entsprechende Gesprächsführung sind die Absichten des Täters/der Täter zum Verwendungszweck zu erkunden bzw. Informationen zu gewinnen, die Versionen zur gedachten Verwendung zulassen. Grundsatz des Vorgehens ist: Keine Forderungen erfüllen, welche die Gefahr für die Sicherheit der Geiseln und des/der Verhandlungsführer erhöhen, die die Situation verschärfen!

Bei Waffen ist die Hinhaltetaktik ausschließlich auf die Nichterfüllung dieser Forderungen auszurichten!

Bei der Forderung nach Alkohol ist zu prüfen, ob durch die Übergabe und den nachfolgenden Genuß durch den Täter, begünstigende Bedingungen für die Einflußnahme und Bekämpfung geschaffen werden können. Ist diese Voraussetzung gegeben, kann einer Forderung nach Alkohol, als Bestandteil des zielgerichteten Handelns nachgegeben werden.

Analog ist die Forderung nach Betäubungsmitteln differenziert zu betrachten. So können derartige Mittel mit medikamentösem Charakter zur Versorgung verletzter Mittäter oder Geiseln angefordert werden, andererseits Mittel in Form von Narkotika zur Selbstnutzung durch den/die Täter oder zur Anwendung gegen die Geiseln.

BStU

000039

42

Im ersteren Falle ist stets medizinisches Personal anzubieten, welches zur Versorgung der Verletzten und im Interesse der Durchsetzung der Absichten genutzt werden kann. Wird von dem Täter/den Tätern dieses Angebot abgelehnt, muß abgewogen werden, welche Folgen die Verweigerung der Medikamente oder die Übergabe der Medikamente für die Ereignisentwicklung haben können. Dementsprechend ist ereignisbezogen zu entscheiden.

Bei der Forderung nach Narkotika ist unter besonderer Berücksichtigung (analog Problem Alkohol) der Täterpersönlichkeit zu entscheiden. Handelt es sich um einen "Süchtigen" (Drogenabhängigen), so kann es bei Entzugserscheinungen zu unberechenbaren Risiken im Handeln und Verhalten des Täters/der Täter kommen mit hochgradiger Gefährdung der Geiseln. Andererseits muß von der Art des Narkotikums ebenso abgeleitet werden, welche Wirkungen nach Genuß eintreten. In verschiedenen Fällen können auch diese gefährliche Folgen haben. Deshalb ist es unumgänglich, für derartige Fälle einen Spezialisten als Berater/Konsultanten einzubeziehen. Unabhängig von der jeweiligen Entscheidung und ihren Gründen ist zu beachten: Nach der Übergabe der Mittel gibt es keinen Einfluß mehr auf ihre Verwendung. Es kann dann die mißbräuchliche Anwendung, z.B. gegen Geiseln, nicht verhindert werden!

- Forderung nach einem Ortswechsel

Es ist davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt dieser Forderung alle Maßnahmen der Ereignisbekämpfung auf den gegenwärtigen Ort ausgerichtet sind:

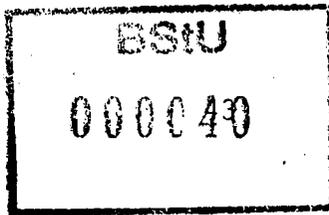
Maßnahmen zur Einschränkung der Öffentlichkeitswirksamkeit,

Konzeption zur Verhandlungsführung,

Sicherungsmaßnahmen (wie Sperrkreise, Überprüfung verdächtiger Personen und abgestellter Kraftfahrzeuge in Ereignisortnähe, Kontrolle der Ver- und Entsorgungseinrichtungen),

vorbereitete Aufklärungs- und militärisch-operative Bekämpfungsmaßnahmen

somit eine bestimmte Kontrolle des Ereignisses gewährleistet ist und alle am Ereignisort befindlichen Einsatzkräfte sich auf die Örtlichkeit eingestellt haben.



VVS MFS o008 - 104/87

Ein Ortswechsel ist in der Regel mit der Annullierung dieser Vorteile verbunden. So kann die Kontrolle über das Ereignis zeitweilig erheblich eingeschränkt werden. Da sich der Täter von der Ortsveränderung eine Verbesserung seiner Lage erhofft, muß von einer Komplizierung der Situation für die Bekämpfung ausgegangen werden. Für den Zeitraum des Ortswechsels ist mit einer erhöhten Streßsituation für Täter und Geiseln zu rechnen.

Des weiteren besteht die Gefahr unverhoffter Zwischenfälle, deren Folgewirkungen sich unter den konkreten Bedingungen potenzieren und so unalkulierbare Handlungen des Täters/der Täter auslösen können.

Die Notwendigkeit eines Ortswechsels aus der Sicht des MfS kann bestehen und angestrebt werden, wenn

eine besondere politisch-operative Brisanz des Ereignisortes gegeben ist (z.B. GÜST, Auslandsvertretung, Orte mit Einsichtmöglichkeiten vom Territorium Westberlin/BRD),

es sich um Orte mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit und Menschenkonzentrationen handelt (Kaufhäuser, Bahnhöfe, Verkehrsmittel),

es sich um Orte handelt, die auf Grund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, bei Einsatz von Schußwaffen, Spreng- und Brandmitteln außerordentliche Gefahrensituationen hervorzurufen (Treibstofflager, chemische Anlagen),

es sich um Orte handelt, die eine militärisch-operative Bekämpfung in hohem Maße einschränken oder unmöglich machen (Kirche, Kinderkrippe, Krankenhaus).

Jeder Ortswechsel, unabhängig ob vom Täter gefordert oder vom MfS angestrebt, ist auf die Nutzung für die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen zu prüfen. Schwerpunkte dabei sind:

das Verlassen des Aufenthaltsortes (Haus, Luftfahrzeug, sonstige Transportmittel),
die Wegstrecke zum neuen Aufenthaltsort,
der neue Aufenthaltsort.

BSIU

000041

44

Mögliche Methoden können sein:

Hinterhalt/Überfall

Scharfschützeneinsatz.

Bei der Entscheidung zu einem Ortswechsel ist stets mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der/die Täter ihn vorbereitet oder spontan zur Flucht nutzen können. Dem ist durch geeignete Maßnahmen vorbeugend entgegenzuwirken (Zwangswege, Hinterhalte, präpariertes Kfz).

- Demonstrativer Abbruch der Verhandlung mit Forderung nach einem Fluchtfahrzeug und sofortigem freien Geleit

Freies Geleit im Sinne der Erfüllung der Täterforderung zur Erreichung der Zielstellung des von dem Täter/den Tätern begangenen Gewaltaktes kann nicht gewährt werden. Da mit dem Abbruch der Verhandlung die Methode Verhandlungsführung nicht mehr zur Klärung des Ereignisses eingesetzt werden kann, sind alle weiteren Aktivitäten auf die Durchführung der parallel vorbereiteten militärisch-operativen Maßnahmen der Bekämpfung zielgerichtet auszurichten. Für die Zurverfügungstellung eines Fluchtfahrzeuges im Interesse der Durchführung einer taktischen Variante zur Bekämpfung besitzen die zur Problematik - Ortswechsel - gemachten Aussagen volle Gültigkeit.

Die hier dargestellten besonderen Situationen stellen in Form von Forderungen vom Täter/von den Tätern provozierte Entscheidungssituationen dar. Von Bedeutung für ihre Bewältigung wird u.a. sein, daß es der Verhandlungsführer versteht, in diesen wie generell in entstehenden Entscheidungssituationen seine Inkompetenz für eine Klärung glaubhaft zu bewahren und abzusichern und somit durchgängig die Hinhalte- und Verzögerungstaktik zu gewährleisten.

4.7. Gesprächstechniken und damit im Zusammenhang stehende politisch-operativ bedeutsame Aspekte in der Kontaktaufnahme und Verhandlung

Bei der Verhandlungsführung bildet die bewußte Anwendung sprachlicher Mittel im Verbund mit anderen Möglichkeiten psychischer Beeinflussung eine entscheidende Gewähr dafür, daß die gestellten Ziele bei der Bekämpfung des Ereignisses erreicht werden können.

4.7.1. Die Gesprächsvorbereitung

In der Phase der unmittelbaren Gesprächsvorbereitung des konkret bestimmten Verhandlungsführers geht es insbesondere darum, daß ihm wesentliche Elemente der Konzeption zur Verhandlung bekannt sind bzw. ihm bekanntgemacht werden. Von Vorteil kann es sich erweisen, wenn der Verhandlungsführer weitestgehend am Prozeß der Erarbeitung der Konzeption mit beteiligt ist. Von ihm verlangt diese individuelle Einstimmung auf das Gespräch, daß er aus einer Vielzahl von Vorinformationen in richtiger Weise die Vorüberlegungen und Entschlüsse abstrahiert, die sein nachfolgendes Verhalten zwingend bestimmen. Entsprechend gegebener Umstände ist ihm dafür auch eine kurze Zeitspanne für die gedankliche Konzentration auf die zu lösende Aufgabe einzuräumen.

Diese gedankliche Vorbereitung der unmittelbaren Gesprächsführung mit dem Täter dient insbesondere

- der Einstellung des Verhandlungsführers auf den vermuteten Verhandlungsspielraum des Täters
- der Ausgestaltung des tatsächlichen oder vermeintlichen Verhandlungsspielraumes des Verhandlungsführers

und führt nach dem Vergleich beider Verhandlungsspielräume mit zur Herausarbeitung von Ansatzpunkten für die Verhandlung.

4.7.2. Die Kontaktgestaltung

Die im Abschnitt 4.5. für die Kontaktaufnahme angeführten Zielstellungen müssen durch ihre situationsangepaßte Umsetzung ermöglichen, ein Klima zu schaffen, in dem praktisch verwertbare Bekämpfungsansätze erarbeitet werden. Das erste unmittelbare Inbeziehungtreten mit dem Täter ist von maßgeblicher Bedeutung für den Gesamterfolg des Vorgehens und muß deshalb trotz aller Dynamik des Geschehens von folgenden in ihrer Wirkung zu kalkulierenden Gesichtspunkten ausgehen:

- Das Übermitteln zweckdienlicher Informationen über die eigene Person des Kontaktaufnehmenden kann helfen, den Kontakt zum Täter herzustellen. Der Täter wird sich schneller und aufgeschlossener äußern, wenn er etwas über die Person und die damit verbundene Kompetenz des Verhandlungsführers weiß. Das "Preisgeben" dieser Informationen sollte situationsbezogen und nicht aufgesetzt erfolgen.
- Die vorbestimmte Kontaktlegende sollte relativ variabel gehandhabt werden, wenn erste Äußerungen des Täters zwingend ein anders bestimmtes Auftreten erforderlich oder möglich machen.

Als Legenden können u.a. verwandt werden das Auftreten als:

Angehöriger der VP u.a. bewaffneter Organe
Mitarbeiter des Staatsapparates
Rechtsanwalt.

- Das Auftreten des Verhandlungsführers muß sich in Übereinstimmung mit der Kontaktlegende befinden und muß letztendlich dazu beitragen, einerseits eine gewisse Kompetenz auszudrücken, andererseits den Täter erkennen zu lassen, daß zu bestimmten Fragen Entscheidungen von anderen Personen durch ihn eingeholt werden müssen.

BSIU

000044

Bedacht werden muß in diesem Sinne die Wirkung von:

Alter
Kleidung
mitgeführten Utensilien (Taschen, Schreibgeräte)
Anreisefahrzeug

des Verhandlungsführers.

- Liegt die Gesprächsinitiative beim Verhandlungsführer, dann ist im Regelfall durch kurze, in ruhigem und sachlichem Ton vorgetragene Ausführungen die Ausgangsposition des Verhandlungsführers deutlich zu machen.

Vermieden werden sollten in der Gesprächseinleitung:

lange Einleitungsmonologe, die den Täter eher verwirren und Abwehrreaktionen hervorrufen können;

eine Übereilung bei der Zielerreichung, da der unter "Erfolgszwang" stehende Verhandlungsführer durch sein "Vorpellen" eher Widerstand beim Täter erzeugt;

der Versuch einer, vom Täter oft zu durchschauenden, sozialen Überrumpelung, indem offenkundige Konfliktsituationen unangemessen verdeckt werden;

die Abwertung der Person des Täters durch Verharmlosung, Geringschätzung oder übermäßigen Ausdruck der gefühlsmäßigen Abneigung gegen den Täter;

die Abwertung der eigenen Person des Verhandlungsführers durch überzogene Selbstunsicherheit und Leugnung jeglicher Kompetenz (Gefahr der Ablehnung durch den Täter).

- Ist beim Täter zunächst keine Gesprächsbereitschaft vorhanden, dann ist der Versuch zu unternehmen, diese herauszubilden. Dies kann geschehen durch:

die Verdeutlichung der Position, daß nur über Gespräche zumindest ein Teil der vom Täter beabsichtigten Wirkungen eintreten könnten;

die Erkundung der Auffassung des Täters, mit wem ein Gespräch möglich wäre.

- In der Herstellung des Kontaktes geht es vornehmlich um die erste Erkundung, die Kontrolle und Stabilisierung der Ereignislage. Deshalb sollten hier übereilte Aktionen, in Unterschätzung des realen Kräfteverhältnisses, zur sofortigen Lösung des Ereignisses vermieden werden.
- Die Kontaktgestaltung ist durch einen hohen Grad an taktischer Beweglichkeit gekennzeichnet. Die beständig neu wahrzunehmenden und zu bewertenden Gesichtspunkte aus dem Verhalten des Täters heraus, verlangen vom Verhandlungsführer insbesondere:

Einfühlungsvermögen

es ist zu zeigen, daß die Gedanken und Gefühle des Täters verstanden wurden;

der Verhandlungsführer demonstriert, daß er die Probleme auch aus der Tätersicht sehen kann;

es ist das Sprachniveau zu wählen, das der Täterpersönlichkeit entspricht, gegebenenfalls ist dem Täter zu helfen, Gedanken und Gefühle zu durchdenken, die der Täter selbst nicht ganz versteht;

wird spürbar in der Anredeform und im Tonfall der Stimme;

zeigt sich im Interesse an den Ideen und an der Person des Täters;



VVS MFS 0008 - 104/87

vermittelt sich über das Engagement des Verhandlungsführers beim Finden einer für "beide Seiten akzeptablen Lösung";

beeindruckt den Täter, indem Hoffnungen auf zumindest spätere aber doch mögliche Antworten auf seine Forderungen permanent genährt werden.

Souveränität

Sicherheit, Ruhe und auch sachliche Bestimmtheit im Auftreten des Verhandlungsführers wirkt sich vorbildhaft auf den Täter aus und schafft ein Klima der Verlässlichkeit und Vertrautheit;

Souveränität wird verhaltenswirksam, wenn die dafür erforderlichen Persönlichkeitsvoraussetzungen beim Verhandlungsführer herausgebildet sind und die Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. bestimmte Freiheitsgrade bei der Festlegung des Verhandlungsspielraumes im direkten Täterkontakt) ihm das sichere Gefühl der Richtigkeit seines Vorgehens geben, er von der Sinnhaftigkeit seines Einsatzes überzeugt ist.

Gespür für das Aufgreifen oder Herausfinden von Gesprächsthemen, die die Erreichung von Zielen der Bekämpfung ermöglichen

d.h. nicht durch Kritik, Drohung und Diskriminierung eine Einengung oder Verhärtung von Positionen selbst verursachen;

dabei nicht alles sofort besprechen wollen, etwa in der falschen Erwartung, alle Argumente schnell "im Block" angebracht, würden den Täter schon überzeugen und sein Aufgeben nach sich ziehen.

BSIU

000047

50

4.7.3. Die Orientierung im Gespräch

Die Herstellung eines für die Bekämpfung zweckdienlichen Beziehungsklimas zwischen Verhandlungsführer und Täter beginnt in der Kontaktaufnahme, ist damit aber keinesfalls darauf beschränkt. Alle weiteren Aktivitäten, also insgesamt der Übergang in die Verhandlung, müssen die Wahrung und weitere Entwicklung des Beziehungsklimas bis hin zur letzten Maßnahme anstreben.

Bereits mit der Kontaktaufnahme kommt es zum ersten Austausch von Informationen zwischen dem Täter und dem Kontaktaufnehmenden. Auf der Grundlage der hergestellten Partnerbeziehung sind nun zunehmend differenziertere Informationen durch den Verhandlungsführer zu erarbeiten (der hierfür geltende Informationsbedarf ist unter "politisch-operative Lageeinschätzung" dargestellt).

In der Orientierung im Gespräch muß erreicht werden:

- die differenzierte Analyse der Bestrebungen des Täters, seiner Problemsicht, seiner Argumente, seiner Beweggründe und Forderungen;
- die Analyse dahingehend, ob der Täter prinzipiell bereit ist, das entstandene Problem mit dem Verhandlungsführer zu lösen.

Vermieden werden sollte in dieser Phase der Orientierung das vorschnelle Anbieten fertiger Lösungen, denn das Gefühl "in die Ecke getrieben worden zu sein" kann eine emotionale Blockierung hervorrufen und eine weitere Eskalation im Forderungskatalog des Täters bewirken.

Die Gewinnung der für die weitere Verhandlung notwendigen Informationen kann insbesondere auf folgenden Wegen geschehen:

- Aktives Zuhören

Durch bewußte Lenkung der Aufmerksamkeit auf alle Äußerungen des Täters wird das Interesse am Problem des Täters bekundet, daß hat deutlichen Einfluß darauf, wie offen und detailliert der Täter in seinen Darstellungen ist.

BSIU

000048

Außerlich sichtbar ist aktives Zuhören z.B. durch:

die Körperhaltung (zugewandt)
unterstützende Gesten (Kopfnicken)
Blickkontakt.

Im Gesprächsverlauf selbst zeigt es sich in:

wiederholten bestätigenden Äußerungen
der Wiederholung der Äußerung des Täters mit eigenen Worten an besonders wichtigen Stellen
der Einbeziehung zwar unausgesprochener aber doch heraushörbarer Gedanken des Täters in der Wiedergabe von Täteräußerungen
der Weiterentwicklung der Gedanken des Täters damit sie ihm faßbar werden (Gefahr der Fehlinterpretation beachten).

Vermieden werden sollte ein Zuhörverhalten, daß

letztendlich nur die eigene Problemsicht spürbar werden läßt, indem die Täteransichten übergangen oder verzerrt einbezogen werden,

sich bei Gruppentätern auf den Versuch der gleichzeitigen, damit oft nur ausgewählten Wahrnehmung aller Äußerungen richtet.

- Anwendung von Fragetechniken

In notwendiger Ergänzung zum aktiven Zuhören werden gezielte Fragen aufgeworfen, die sich neben der Informationsgewinnung auch auf bestimmte Entscheidungs- und Denkprozesse beim Täter beziehen.

Als zweckmäßig erwiesen haben sich Fragen folgender Art:

Faktenfragen

(Fragen zu konkreten Sachverhalten des Geschehens, so z.B. zu den Geiseln, deren Beantwortung entsprechende Kenntnisse voraussetzen, wodurch auch die Glaubwürdigkeit indirekt geprüft werden kann.)

Problem- oder Klärungsfragen

(Fragen, die Zusammenhänge, Probleme oder auch Mißverständnisse berühren, wobei auch hier Kenntnisse geprüft und Hintergründe aufgeklärt werden können.)

Entscheidungs- und Alternativfragen

(Fragen, die den Täter versuchen festzulegen und deshalb die Gefahr der Einengung und des Informationsverlustes hervorrufen können.)

Meinungsfragen

(Fragen, die zu einer persönlichen Wertung auffordern, die damit oft sehr gefühlsbetont sind und sich besonders dazu eignen, den Täter näher kennenzulernen.)

Suggestivfragen

(Fragen, bei denen die Antwortrichtung schon mit vorgegeben wird in der Erwartung, eine gewünschte Antwort zu erhalten.)

Verallgemeinert sind folgende Empfehlungen für die Anwendung von Fragen im Gesprächsverlauf zu geben:

den Täter durch entsprechende: . was?

. warum?

. wie?-Fragen

zu umfassenden Beantwortungen animieren;

eher gesprächsanregende und offene Fragen stellen;

nicht mit Fragen beginnen, die vorhersehbar einen "neuralgischen" Punkt berühren.

- Einbeziehung von emotionalen Eindrücken

Eine wichtige Informationsquelle stellen die Wahrnehmungen dar, die manchmal im Widerspruch zum Inhalt des gesprochenen Wortes stehend, vom Verhandlungsführer verarbeitet werden müssen. Damit diese Wahrnehmungen überhaupt

BSIU

000050⁵³

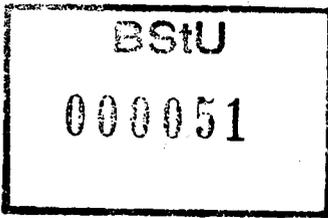
VVS MFS o008 - 104/87

getätigt werden können ist es erforderlich, unter Beachtung des Sicherheitsrisikos für den Verhandlungsführer, möglichst direkten Kontakt mit dem Täter herzustellen.

Dabei muß sich konzentriert werden auf das Ausgangsniveau und die möglichen Veränderungen:

- der Intensität der Ausführungen und des Auftretens
- des Tonfalles
- der Lautstärke
- der Sprechgeschwindigkeit.

Diese 3 beschriebenen Wege zur Informationsgewinnung, die zugleich auch Potenzen der Täterbeeinflussung beinhalten, müssen mit ihrem Informationsaufkommen mit dazu beitragen, Festigkeit, Echtheit und Ernsthaftigkeit der Täterforderungen genauer zu bestimmen.



4.7.4. Das Argumentieren

Das Verhandeln mit dem Täter schließt die taktische Variante des Bewilligens von Teilaspekten der Täterforderungen ein, wenn dadurch entscheidende Bekämpfungsvorteile erwachsen. Dieses Zugeständnisemachen im Detail muß dazu führen, daß durch die erfolgreiche Bekämpfung die Forderungen der Täter letztendlich nicht erfüllt werden.

Jedes Argumentieren mit dem Täter muß dabei von dem Grundgedanken ausgehen, daß vornehmlich eine Verhaltensänderung beim Täter, nicht aber ein genereller Einstellungswandel anzustreben ist. Das wird erfolgreich verlaufen, wenn die Strategie des Argumentierens in Abhängigkeit von der Täterpersönlichkeit bestimmt ist. Die Bereitschaft zum Mitdenken und zur Einsichtsfähigkeit ist u.a. stark abhängig von:

- einer gemeinsamen Sprache,
- intellektuellen Niveau,
- den Motiven und Zielen,
- der aktuellen Verfassung des Täters.

Einzelne Argumentationstechniken sind eher geeignet, den Verstand anzusprechen, währenddem andere stärker die Gefühlswelt des Täters berühren. Abhängig vom Täter und der inzwischen eingetretenen Situation sollte besonders auch beim Festfahren der Gespräche eine Aktivierung der Situation erreicht werden, indem:

- die Verhandlungsinhaltsebene gewechselt wird
(z.B. Wechsel zwischen Sach- und Beziehungsebene)
- einzelne Details der Argumente des Täters

herausgelöst

verkleinert

vergrößert

in einen anderen Zusammenhang gebracht werden;

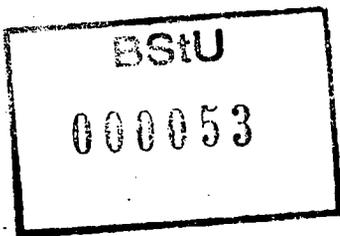


VVS MFS o008 - 104/87

- durch bewußtes "Weghören" auf eine bestimmte Äußerung des Täters nicht reagiert wird;
- durch eine logische Umkehrung der Nachteil eines Fakt es in einen Vorteil umgewandelt wird;
- ein Gegenpol zum Täterargument gebildet wird, der das eigene Argument stützt.

Im Argumentieren mit dem Täter ist auf folgende Aspekte im Vorgehen zu achten:

- Zunächst sind kleinere, leichter zu regelnde Punkte zu behandeln, um ein Klima erfolgreichen Verhandeln zu schaffen. Solche Punkte können sein
 - Wahl der Informationskanäle
 - Bereitstellung von Nahrung
 - Organisierung der medizinischen Versorgung.
- Größere Anliegen sind in kleinere, damit besser aushandelbare Punkte zu zergliedern. Dies muß mit der Einsicht einhergehen, daß das Denken und Verhalten des Täters, wenn überhaupt, dann nur schrittweise zu ändern ist.
- Durch das Aussprechen von Ermutigungen an den Täter, sich ernste Gedanken über bestimmte Positionen zu machen, entwickelt sich seine Bereitschaft selbst durch aktives Zuhören Positionen des Verhandlungsführers zu übernehmen.
- Das Verweisen auf ähnliche Standpunkte, die teilweise Übereinstimmung mit Ansichten des Täters bietet die Möglichkeit, daß der Täter von diesen "Gemeinsamkeiten" ausgehend andere Standpunkte des Verhandlungsführers ebenfalls akzeptiert.
- Teilweise kann auch das Argumentieren des Verhandlungsführers in sekundären Positionen gegen sich selbst die Glaubwürdigkeit gegenüber dem Täter erhöhen, indem er von der Fairneß und Offenheit beeindruckt wird.



- Der Verhandlungsführer kann beide Ansichten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand darlegen, wodurch er demonstriert, daß er den Täterargumenten auch eine gewisse objektive Basis zubilligt. Auf diese Art und Weise kann man auch den Argumenten des Täters zuvorkommen und die eigene Überzeugungskraft erhöhen.
- Gegenargumente sind dann wirksam abzuschwächen, wenn die Argumente des Verhandlungsführers abgeschwächte Versionen der Täterargumente enthalten, so daß es dem Täter leichter fällt, durch das Wiedererkennen seiner eigenen Argumente eine angestrebte Lösung zu akzeptieren.
- Klar erarbeitetes Faktenmaterial ist zur Untermauerung von Verhandlungsargumenten und ebenso zur Unterstreichung eigener Entschlossenheit anzuwenden (z.B. das Herausreißen aus der Anonymität, wenn eine Identifizierung des Täters möglich wurde). Dies gilt auch für das damit mögliche Aufzeigen von Widersprüchen in den Äußerungen des Täters. Das Aufmerksammachen auf Widersprüche zwischen zwei Äußerungen oder zwischen einer Äußerung und nichtentsprechendem Verhalten kann geschickt eingesetzt, den Täter auf die Stärke des Verhandlungsführers hinweisen und zur Autoritätserhöhung beitragen.

Ein solches Vorgehen bedarf aber einer beständigen Kontrolle der Reaktionsweisen des Täters, der mit verstärkten Gewalttätigkeiten reagieren kann. Äußerlich erkennbare Anzeichen dafür können sein:

- erhöhtes Sprechtempo
- größere Lautstärke
- größere innere Unruhe (Aufspringen, Umherlaufen)
- geduckte Körperhaltung
- geballte Fäuste
- bebende Nasenflügel
- pulsierende Halsschlagader
- Gesichtsrötungen

BSIU

000054

VVS MFS 0008 - 104/87

- Treten derartige Beunruhigungen beim Täter auf, dann gilt es zunächst wieder die Situation zu stabilisieren.

Durch Ablenkung kann dies geschehen indem:

eine Frage gestellt wird, die völlig irrelevant für das Ereignis ist (Sport, Hobby, Frauen, Kinder, Familie);

eine Frage gestellt wird, die zwar für das Ereignis relevant ist, die aber dem, was der Täter erwartet, widerspricht (Rückgriff oder Vorgriff auf Probleme des Ereignisses);

ein Gesprächsthema aufgeworfen und "abgearbeitet" wird, durch das Hoffnungen des Täters auf eine Flucht oder anderweitig ihm genehme Lösung genährt werden.

- Zur Aufrechterhaltung des Kompromißklimas trägt bei, wenn jegliche Schritte des Täters in Richtung auf eine erfolgreiche Lösung des Ereignisses entsprechend gewürdigt werden. Das schließt im Einzelfall auch ein, daß dem Täter nahegebracht wird, daß im Falle eines Rücktritts von der Tat, Maßnahmen zur "Wahrung seines Gesichtes" eingeleitet würden.

4.7.5. In Abhängigkeit von der Gesprächssituation, dem erreichten Ergebnis oder Teilergebnis entsprechend der Zielstellung der Konzeption oder bei Notwendigkeit der Unterbrechung des Gespräches, begründet in der Ereignisentwicklung und/oder im Gesprächsverlauf, ist eine zweckmäßige und logische Variante zur Beendigung des Gespräches (Unterbrechung der Verhandlung) zu bestimmen und anzuwenden.

Dabei sind bisheriger Verlauf und Ergebnisse, bei besonderer Würdigung "gemeinsamer" Standpunkte und des Anteils des Täters an dieser "Einigung", zusammenzufassen. "Offene" Probleme sind herauszustellen als Ausgangspunkt für die Weiterführung der Verhandlung unter dem Aspekt des "beiderseitigen" Interesses an einer Klärung.

BSIU

000055

58

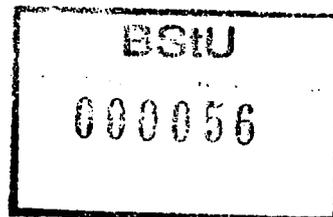
Für diese konkrete Situation in der Verhandlung sollten folgende Verhaltenshinweise für den Verhandlungsführer beachtet werden:

- Ergebnis/Teilergebnis zusammenfassen bei besonderer Hervorhebung der "gemeinsam" gelösten Probleme und Herausstellung von offenen Fragen. Dabei keine demonstrative Verantwortlichmachung des Täters für offene Probleme!
- Das Erreichte unter dem Gesichtspunkt würdigen, daß der Täter spürt, seine Probleme werden beachtet, "es tut sich etwas in seinem Sinne!"
- Ausgangspunkte für die Weiterführung des Gespräches (Verhandlung) setzen und dabei aufzeigen, was der Täter dazu beitragen muß zur Klärung der offenen Fragen; Täter indirekt Anregungen zum Gegenstand und der Richtung weiterer Überlegungen geben!
- Durch Veranschaulichung des beiderseitigen Interesses an der Weiterführung der Verhandlung und deren Nutzen für beide Seiten die Verhandlungsbereitschaft aufrechterhalten und ausbauen.
Es muß dem Täter aber auch aufgezeigt werden, welche Verhaltensweisen von ihm dafür erforderlich sind (z.B. gegenüber den Geiseln).

Nach Beendigung des Gespräches muß durch den Verhandlungsführer dessen gedankliche "Nachbereitung" unter Einbeziehung der ZGV erfolgen. An Hand der Konzeption ist eine Analyse des Gespräches durchzuführen.

Die vorgedachten Zielstellungen sind mit dem erreichten Stand zu vergleichen, das Vorgehen und Verhalten ist kritisch zu beurteilen. Analoge Einschätzungen sind zum Täter (Verhandlungspartner) anzufertigen.

Diese analytische Tätigkeit ist aber nicht nur als Auswertung des stattgefundenen, sondern vor allem auch als Vorbereitung des nächsten Gespräches durchzuführen. In die Überlegungen sollte mit einbezogen werden, daß auch durch den Täter eine derartige Nachbereitung/Vorbereitung der Gespräche erfolgen kann.



Stichwortverzeichnis

A

Ablenkung	9, 11, 31, 34
Abstandnahme des Täters	10, 32, 37
Androhung	7, 8, 25
-- Bedrohung	
Auslandsvertretung	7, 43
Ausländer	24
-- bevorrechtete Personen	
Austauschgeisel	38, 40 ff
Anschlußverbrechen	10
Aufgabe des Täters	10, 32
Argumentieren	54 ff
Alkohol	38, 41
Ausbildungs- und Trainingsprogramm	14, 19

B

Bedrohung	7
-- Androhung	
Betäubungsmittel	38, 41
Bevorrechtete Personen	7, 40
-- Auslandsvertretung, Diplomaten	
Beeinflussung der Täter	12, 36
Bindung der Täter	31, 34
Bekannte	17, 25, 38, 39
Berater	14, 16, 22, 23, 24, 29
-- spezifischer	
Beweismittelschaffung/-sicherung	28
Bekämpfung der Täter	34

C

Combat-Schießen

15

D

Desinformation

11

Dolmetscher

18

Diplomaten

40

Durchführungsbestimmung 3.

9, 24

5.

32

E

Einsatz-

. Leiter des

12, 13, 21, 29

. lage

13

. ordnung

13

. struktur

13

Entführte

-- Geisel

Entschluß-

13

. fassung

12, 21

Ermüdung

9, 37

Ereignis-

. analyse

12, 21, 35, 36, 13

. entwicklung

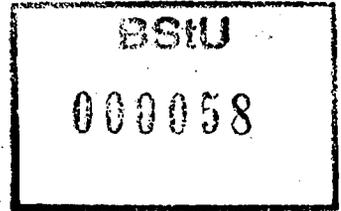
13, 21, 39, 57

. ort, Einschätzung des

13, 26, 28, 34

Eltern

17

F

Fernsprecheinrichtung	32
Findigkeit	11
Flugzeugentführung	8
Forderungen	8, 9, 10, 33, 38
. Lösegeldforderungen	8
Frauen	10, 27, 37
Fragetechniken	51 ff
Freies Geleit	10, 38, 44
Flucht-	
. fahrzeug	38, 44
. wege	26

G

Geiseln	10, 25, 26, 31
-- Entführte	34, 37
. Einschätzung der	25
. Freilassung der	27
Gesprächs-	
. vorbereitung	45 ff
. orientierung	50 ff
. technik	14, 45 ff
. inhalte/-ebenen	27
Gesundheit	7, 10, 24, 32

H

Hinhalten/Hinhalten	37, 38, 41, 44
Hinterhalt	44

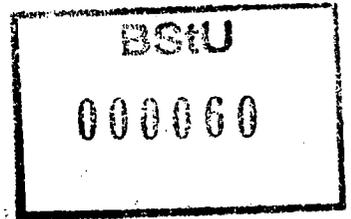
I

Informationen

- . politisch-operative und spezialtaktisch bedeutsame 11
- . zur Täterpersönlichkeit 8
- . zum Ereignis/Analyse 10, 26, 27
- . Gewinnung 9, 30, 31, 34, 37, 39
- Irreführung 11

JK

- Kindesentführung 8, 17
- . Kinder 8, 10, 27, 37
- Kranke 10, 27, 37
- Kultur- und Kunstgüter 8
- Konzeption des Verhandlungsführers 21
- . der Verhandlungsführung 15, 23, 26 ff, 39, 42, 45, 57, 58
- Kompromiß 36
- Kontakte 33 ff
- Kontaktaufnahme 12, 30 ff, 46
- . Beginn der 23
- Konflikt 40
- . lösung 36

L

Lage	
. einschätzung, politisch-operative	24 ff, 35
Leben	10, 11
. Gefahr	27
Legende	27, 29, 30
. Kontakt-	46
List	11, 37
Leiter des Einsatzes	
-- Einsatz	
. der ZGV	14, 15
Luftfahrzeug	43

M

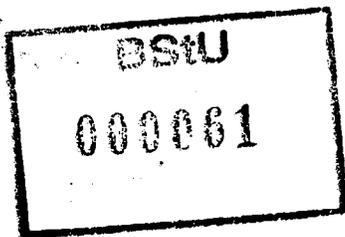
Mediziner/medizinisches Personal	18, 42
----------------------------------	--------

N

Narkotika	41, 42
-----------	--------

O/O

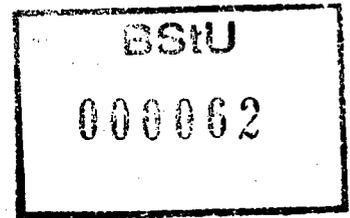
Öffentlichkeitswirksamkeit	7, 23, 24, 40, 43
Ortswechsel	42 ff
Operativtechnik	28, 29, 32, 34

P

Personenermittlungen	11
Persönlichkeit	
. Täter-	8, 10, 32, 39, 42
. struktur	13
. Einzel-	9
Psychologe	18
Psychiater	18

QRS

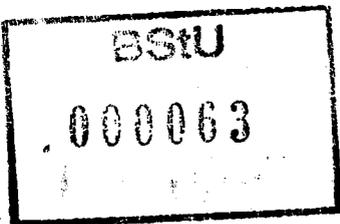
Schaden, materieller und finanzieller, Primär-, Folge-	8, 11, 26
Scheingeisel	25, 39
Strafgefängene/-täter	7, 10
Strafvollzug	7, 39
Strafverfolgung	10
Spezialisten	14 ff
Spuren	33
Scheinaktivitäten	11
- handlungen	31
Scharfschützeneinsatz	34, 44

I

Täuschung	11
Tarnung	11
Täter	
- Absichten	9, 10
- Aggressivität	9, 10, 34
- Einschätzung der	25
- Verhandlungsbereitschaft der	27, 38, 58
- Gesprächsbereitschaft	31, 48
- Ziele	10, 32
- Vorgehen der	25
- Motive	32
Tatmittler	17
Tatzeit	13
Tatzeuge	17, 35
Techniker	14, 16

U/O

Überwältigung/Unschädlichmachung des Täters/der Täter	12, 17, 32
Ultimatum/Ultimate	7, 10, 14, 27
Unterbrechung	27, 57



V

Verwandte	17, 25, 38, 39
Verhandlung, . Abbruch der	12, 38, 44
Verhandlungsführer	14, 16, 27, 46 ff, 58
Versteckmöglichkeiten	26, 28
Vermittler	16, 17
Verzögerungstaktik	44

W

Waffen	34, 38, 41, 43
Wortführer	31

X, Y, Z

ZGV - Zentrale Gruppe Verhandlungsführung	12, 13 ff, 21, ff, 29, 58
-- Leiter	
Zeitberechnung	23
Zeitgewinn	22, 31, 38, 40
Zeitvorgabe	23
Zwang	36
Zweikampf	15, 34